

## EU-Rat einigt sich über eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)

Am 25. Oktober 2022 [einigte sich der EU-Rat](#) über einen Vorschlag zur Überarbeitung der Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie von Gebäuden (EPBD). Die allgemeine Ausrichtung zur EPBD fußt auf dem bereits am 15. Dezember 2021 von der [EU-Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag](#) und ist vor diesem Hintergrund im EU-Legislativprozess sehr fortgeschritten. Die [allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#) ist ein maßgeblicher Hebel für die bereits im Oktober 2020 veröffentlichte [Strategie für eine Renovierungswelle \(MEMO\)](#), die neue regulatorische Maßnahmen und finanzielle Anreize setzen soll. Die Überarbeitung steht im Zusammenhang mit den verschärften Umweltzielen des „Fit for 55 Pakets“ für den Gebäudesektor und zielt darauf ab, die jährliche Quote der energetischen Gebäuderenovierung bis 2030 zumindest zu verdoppeln. Die Richtlinienüberarbeitung umfasst zwei Hauptziele für den Gebäudesektor:

- ⇒ **Für neue Gebäude gilt bis 2030 der Nullemissionsgebäudestandard.**
- ⇒ **Für bestehende Gebäude gelten Mindestvorgaben für die Energieeffizienz und eine Umbaupflicht zum Nullemissionsgebäude bis 2050.**

Diese ökologischen Standards zielen neben den ökologischen Klima- und Energiezielen auch darauf ab, dass sich mittel- und langfristig die Energierechnungen der EU-Bürger:innen reduzieren und Energiearmut verhindert wird.

Die Einigung des EU-Rats und der Vorschlag der EU-Kommission differenzieren zwischen neuen Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und bereits 2028 den Standard von Nullemissionsgebäuden erfüllen, und allen anderen Gebäuden, für die die Richtlinie erst ab 2030 gelten soll. Für spezielle Gebäude, allen voran historische Gebäude oder Gebäude mit religiösen und militärischen Zwecken, wird es Ausnahmen geben. Für bestehende Gebäude, die eine längere Übergangsfrist bis 2050 haben, werden jedoch Mindestvorgaben für die Energieeffizienz eingeführt. Der Richtlinienvorschlag legt somit kurz- und mittelfristig den Schwerpunkt auf jene Bestandsgebäude, die aktuell die geringste Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Die neuen Mindestvorgaben sollen eine Steigerung der Sanierungsquote auslösen.

Der Richtlinienvorschlag sieht Schwellenwerte für bestehende Nichtwohngebäude vor, diese müssen bis 2030 eine Gesamtenergieperformance unter dem Schwellenwert von 15 % bzw. bis 2034 unter dem Schwellenwert von 25 % aufweisen. Grundlage für die Ermittlung der Schwellenwerte ist der nationale Gebäudebestand mit Stichtag 1. Januar 2020. Für bestehende Wohngebäude wurden Mindestvorgaben vereinbart, die von den Nationalstaaten in Form eigener Zielpfade für die Gesamtenergieeffizienz vorlegen werden. Zielpfade, die sich in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen abbilden und einen Nullemissionsgebäudebestand bis 2050 gewährleisten. Die **Reduktionsziele im Zeitraum 2025-2050 für den gesamten Wohngebäudebestand** werden anhand von zwei Kontrollpunkten evaluiert, dafür wurden folgende zwei Etappen vorgeschlagen:

- ⇒ **Bis 2033 wird eine Gesamtenergieeffizienzklasse D vorausgesetzt.**
- ⇒ **Bis 2040 wird ein national bestimmter Wert des Zielpfades erreicht.**

Außerdem umfasst die allgemeine Vereinbarung zum Richtlinienvorschlag die Einführung von zwei neuen Kategorien für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz:

- ⇒ **Kategorie „A0“ steht für Nullemissionsgebäude.**
- ⇒ **Kategorie „A+“ steht für Nullemissionsgebäude inkl. erneuerbaren Energien am Standort.**

Bezüglich der Kategorie A+“ soll es jedoch den Mitgliedstaaten freistehen, ob diese Kategorie auf nationaler Ebene etabliert wird.

Des Weiteren haben sich die Mitgliedstaaten über neue Ziele und verbesserte Rahmenbedingung für die Erzeugung von Solarenergie auf Gebäuden verständigt. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls eine schrittweise Stufenplanung ab 31. Dezember 2026-2029 vereinbart. Für den Sektor Wohngebäude gilt jedenfalls, **dass bis zum 31. Dezember 2029 alle neuen Wohngebäude eine geeignete Solaranlage vorweisen müssen.**

Neben diesen neuen Standards zur Gesamtenergieeffizienz wird in dem Richtlinienvorschlag auch eine enge Verzahnung zum Mobilitätssektor sichtbar. So wurden Anforderungen an die Bereitstellung einer nachhaltigen Mobilitätsinfrastruktur (bspw. Ladestationen für E-Fahrzeuge) in der Nähe von Gebäuden vereinbart. Die allgemeine Vereinbarung zielt auch auf die Etablierung eines **freiwilligen Renovierungspasses für Gebäude** und nationale Gebäuderenovierungspläne sollen bis zum 30. Juni 2026 vorgelegt werden und jeweils in einem 5-Jahres-Rhythmus die nationalen Ziele für 2030, 2040 und 2050 hinsichtlich relevanter Kennzahlen abbilden.

### **Legislativprozess der EPBD und Position des Europäischen Verbandes der lokalen Energieunternehmen (CEDEC)**

Der EU-Legislativprozess ist basierend auf dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission und der Einigung des EU-Rates schon sehr fortgeschritten und wird aktuell noch [im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie behandelt](#). Die Pläne der Europäischen Kommission, die Emissionen von Gebäuden deutlich zu reduzieren, um einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen und gleichzeitig die Nutzung von erneuerbaren Energien und eine Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudesektor zu fördern, [werden prinzipiell vom Europäischen Verband der lokalen Energieunternehmen \(CEDEC\) begrüßt](#). Der Verband hebt in diesem Zusammenhang positiv hervor, dass **Gebäude als Teil eines umfassenderen Energiesystems** bewertet werden, und fordern diese Betrachtungsweise auch für die EPBD ein. Eine zentrale Forderung der CEDEC ist vor diesem Hintergrund, dass Strom- und Gasnetze auch weiterhin eine Rolle spielen sollen, sofern diese durch erneuerbare Energien gespeist werden. Insbesondere bei der **Wärmewende** bzw. bei der Dekarbonisierung des Gebäudesektors soll eine Kombination sämtlicher geeigneter Heiztechnologien erlaubt bleiben (wie Wärmepumpen, effiziente Gasgeräte - die mit Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff betrieben werden, Fernwärme), dabei gilt es auch die **Leistbarkeit** vor dem Hintergrund **sozialer Nachhaltigkeit** sicherzustellen. Zudem fordert CEDEC auch einen verbesserten Rechts- und Regulierungsrahmen, der Anreize für dezentrale und integrierte Konzepte setzt: bspw. Nachbarschafts- und Wärmeverbundkonzepte.

### **Einschätzung zur Betroffenheit öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Unternehmen im Sektor Energie und Wohnen**

Grundsätzlich sind die Tätigkeiten der lokalen und regionalen Unternehmen von den aktuellen Diskussionen rund um die EPBD grundlegend betroffen. Das gilt sowohl aufgrund der neuen Vorgaben für den Neubau und die Renovierung eigener öffentlicher Gebäude, als auch für zentrale Geschäftsbereiche von Energieunternehmen (bspw. in den Bereichen Wärme-, Gas- und Stromversorgung, Energiesystembetrieb, Energieeffizienz und Ladeinfrastruktur für E-Mobilität) und Bauträger. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Praktikabilität der strengeren Vorschriften für die Umsetzungspraxis berücksichtigt und die Kohärenz zwischen der [Richtlinie zur Energieeffizienz \(EED\)](#) und der aktuell diskutierten Richtlinie über die [Gesamtenergieeffizienzrichtlinie von Gebäuden \(EPBD\)](#) gewährleistet bleibt. Für die Mitglieder im Energie- und Wohnsektor ist außerdem maßgeblich, dass die ambitionierten Vorschriften in der baulichen Umsetzung die entsprechende finanzielle Unterstützung in Form von Finanzierungsoptionen und Förderungen erhalten werden.